



**Wald
Waldfeststellung**

Gegenstand	Waldfeststellung Ruessen
Gemeinde	Baar
Standort	Ruessen, Koordinaten 2 685 206 / 1 229 213
Grundstück Nrn.	2318, 2321 und 2330
AFW 55864	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenze auf den Grundstücken Nr. 2318, 2321 und 2330, Gemeinde Baar, wird gemäss Plan «Waldfeststellung Ruessen vom 17. Aug. 2021» (Massstab 1:2'200, vom 13. September 2021) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzte Waldgrenze ist nach Rechtskraft der Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen und durch die Gemeinde Baar im Zonenplan zu übernehmen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

5. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

Zug, 27. Januar 2022 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Ruessen vom 17. Aug. 2021», 1:2'200, vom 13. September 2021

Versand: 27. Jan. 2022

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Ruessen vom 17. Aug. 2021», 1:2'200, vom 13. September 2021.
2. Im Rahmen einer waldrechtlichen Kontrolle stellte der zuständige Revierförster im Gebiet Ruessen, Gemeinde Baar, auf den Grundstücken Nr. 2318 und 2330 mehrere Weidezäune im Bereich des Waldrandes und eine entsprechende Nutzung desselben durch Rindvieh fest. Dabei stellte sich die Frage, ob die Weidezäune durch Wald verlaufen bzw. die Beweidung Wald betrifft.
3. Zur Klärung der waldrechtlichen Situation führte das Amt für Wald und Wild (fortan AFW) im Beisein des Eigentümers des Grundstücks Nr. 2330 am 27. Juli 2021 im Gebiet Ruessen eine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG durch. Gleichzeitig wurde abgeklärt, ob und wo eine Waldweide im Sinne des geltenden Rechts ausnahmsweise und unter Auflagen bewilligt werden kann. Infolge fand am 17. August 2021 die vermessungstechnische Aufnahme der Waldgrenze und des Verlaufs der Waldweide statt.
4. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 wurde den betroffenen Eigentümerschaften der genannte Plan vom 13. September 2021 zugestellt. Gleichzeitig wurde darin über die Absicht des AFW informiert, nach Festsetzung der statischen Waldgrenze eine Ausnahmegewilligung für die Beweidung von Wald auf den Grundstücken Nr. 2318 und 2330, Gemeinde Baar, zu erteilen. Der Entwurf dieser Ausnahmegewilligung inkl. Planbeilage wurde genanntem Schreiben ebenfalls beigelegt. Mit Frist bis 7. Januar 2022 wurde den betroffenen Eigentümerschaften im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Dem AFW wurden keine Einwände eingegeben.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der betroffenen Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Waldeigentümerschaften zwar nicht um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Aus Sicht des AFW ist ein solcher zur Klärung der waldrechtlichen Situation jedoch notwendig. Zudem führt der Kanton Zug gemäss

Richtplaneintrag L 4.1.6 für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden auch zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.

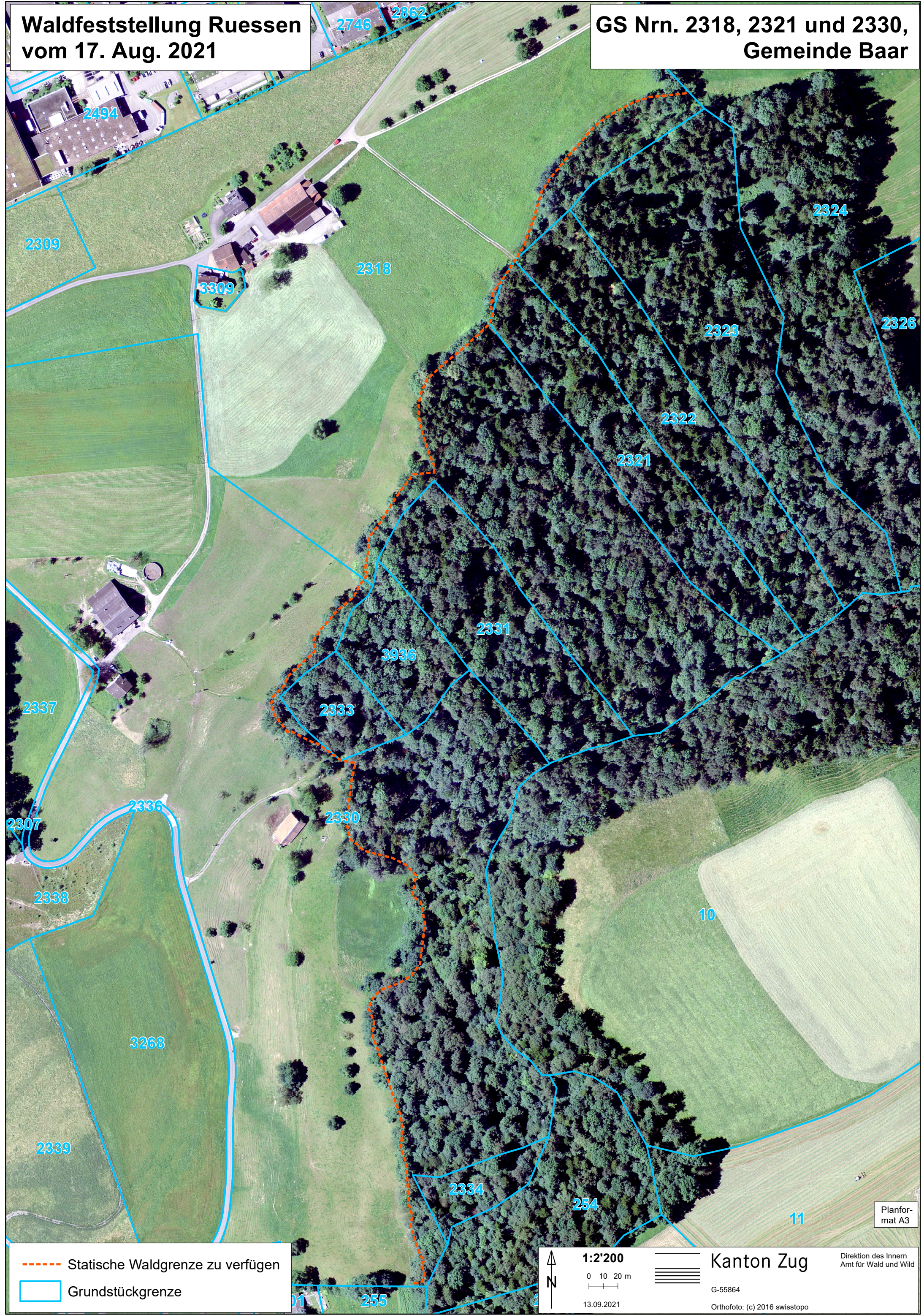
3. Der Plan «Waldfeststellung Ruessen vom 17. Aug. 2021» (Massstab 1:2'200, vom 13. September 2021) bezeichnet im Gebiet Ruessen auf den genannten Grundstücken die Waldgrenze gemäss vorgenommener Waldfeststellung. Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzung, die im Plan ausdrücklich bezeichnet ist (rot gestrichelte Linie). Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.

C. Verfahrenskosten:

1. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

Waldfeststellung Ruessen
vom 17. Aug. 2021

GS Nrn. 2318, 2321 und 2330,
Gemeinde Baar



----- Statische Waldgrenze zu verfügen
□ Grundstücksgrenze

1:2'200
0 10 20 m
13.09.2021



Kanton Zug
G-55864
Orthofoto: (c) 2016 swisstopo

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild

Planfor-
mat A3